

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 31. März 1965

Datum	Inhalt	Seite
10. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	33
10. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes	34
10. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	34
22. 2. 1965	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (I. Besamungsverordnung)	34
23. 2. 1965	Fünfte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern	34
25. 2. 1965	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschauer Steilhalde“	35
5. 3. 1965	Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Lehrkräfte des höheren und des gehobenen Dienstes an den Akademien der bildenden Künste	36
10. 3. 1965	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Seenschifffahrt in Bayern	36
16. 3. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerM)	38
18. 3. 1965	Landesverordnung über den Verkehr mit Giftwaren (Giftverordnung)	38
22. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	48
25. 3. 1965	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	48

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 10. März 1965

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. am 9. August 1961, BGBl. I S. 1300) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1963 (BGBl. I S. 57) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. März 1962 (GVBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Lehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen der Bayerischen Landesuniversitäten, die zum Zwecke der schulpraktischen Ausbildung der Studierenden in Volksschulklassen unterrichten, legen die von ihnen vor Aufnahme dieser Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse (§ 47 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes) dem Vorstand, die Vorstände legen die sie selbst betreffenden Zeugnisse dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor; Vorstand und Lehrpersonen der Pädagogischen Hoch-

schule Eichstätt legen sie der Regierung von Mittelfranken vor.“

- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - Dem (neuen) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Studierende an den Pädagogischen Hochschulen der Bayerischen Landesuniversitäten, die im Rahmen ihrer Schulpraktika im Unterricht an Volksschulen tätig werden, haben ihre Zeugnisse dem Vorstand der Pädagogischen Hochschule vorzulegen; Studierende an der Pädagogischen Hochschule Eichstätt legen sie der Regierung von Mittelfranken vor.“
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Soweit nach den Absätzen 2 und 5 zur Entgegennahme der Zeugnisse das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Ernennungs-, Anstellungs- oder Schulaufsichtsbehörde in Betracht käme, sind die Zeugnisse über die Wiederholungsuntersuchungen der Regierung vorzulegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.
München, den 10. März 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Göppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenbeförderungsgesetzes
Vom 10. März 1965**

Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes — AVPBefG — vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender neue Buchst. f) angefügt:

„f) für die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit es sich um den Bau und die Unterhaltung von Tunnelbauwerken, Überbrückungen, Stützmauern und Gebäuden handelt, die Betriebsanlagen sind, einschließlich der zugehörigen baulichen Nebenanlagen;“
2. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) für die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit nicht die Regierungen nach Nr. 2 Buchst. f) zuständig sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.
München, den 10. März 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Organisation der technischen Überwachung
Vom 10. März 1965**

Auf Grund des § 24c Abs. 4 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 4. Mai 1959 (GVBl. S. 158) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Sachverständige hat über die Tatsachen, welche ihm bei der Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu seiner Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.
München, den 10. März 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung über die Regelung
der künstlichen Besamung der Haustiere
(1. Besamungsverordnung)
Vom 22. Februar 1965**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) sowie des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 20 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in

Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 (BayBS IV S. 419) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung) vom 15. Dezember 1950 (BayBS IV S. 422), in der Fassung der Landesverordnung vom 10. Oktober 1963 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Antrag sind vorzulegen

- aa) der amtliche Körerschein mit den bisherigen Körergebnissen; der Abstammungs- und Leistungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung; bei über 24 Monate alten Bullen die Bescheinigung der zuständigen staatlichen Erbwertprüfstelle über das bisherige Ergebnis der Nachkommenprüfung;
- bb) die Bescheinigung eines Fachtierarztes über das Ergebnis der Untersuchung auf Paarungs- und Befruchtungsvermögen und auf Zuchtschäden; ferner für Bullen die Bescheinigung eines Fachtierarztes über das Ergebnis der Untersuchung von zwei Vorhautspülproben, die bei Bullen im Alter bis zu 18 Monaten im Abstand von fünf bis zehn Tagen, bei anderen Bullen im Abstand von vier Wochen entnommen wurden; bei Bullen im Alter bis zu 18 Monaten genügt auch die Bescheinigung eines anderen Tierarztes, wenn gleichzeitig ein amtstierärztliches Zeugnis vorgelegt wird, wonach keine Tatsachen bekannt sind, die auf eine Deckinfektion im Herkunftsbestand während der letzten drei Jahre schließen lassen; dieses Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor der Abgabe des Bullen aus dem Bestand ausgestellt worden sein; die Bescheinigung einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt über das Ergebnis der Untersuchung zweier Blut- und Samenplasma-proben, die im Abstand von vier Wochen entnommen wurden; für Bullen im Alter bis zu 18 Monaten genügt die Bescheinigung über die Untersuchung einer Blut- und Samenplasma-probe.“

2. Dem § 1 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nr. 2 Buchst. b Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1965 in Kraft.
München, den 22. Februar 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
über die Einrichtung der Landesfinanz-
behörden in Bayern
Vom 23. Februar 1965**

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Neugliederung der Bezirke der Gruppenfinanzämter Berchtesgaden und Rosenheim

Die Bezirke der Gruppenfinanzämter (§ 2 der Dritten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 16. Juli 1959, GVBl. S. 205) Berchtesgaden und Rosenheim werden wie folgt geändert:

Das Finanzamt Rosenheim wird Gruppenfinanzamt für den gesamten Bezirk des Finanzamts Traunstein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

München, den 23. Februar 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschauer Steilhalde“

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Hirschauer Steilhalde in den Gemarkungen Lauterbach und Urspring, Gemeinde Steingaden, und in der Gemarkung Burggen, Gemeinde Burggen, sämtliche im Landkreis Schongau, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 17 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

- in der Gemarkung Lauterbach die Flurstücke Nr. 884/2 (Lechfluß, Teilfläche), 929 (Teilfläche), 967, 971 (Teilfläche), 974 1/2 (Bach, Teilfläche),
- in der Gemarkung Urspring die Flurstücke Nr. 1531/3 (Bach, Teilfläche), 1542/2 (Teilfläche), 1574/1, 1575/1, 1576/1, 1576/3 (Bach), 1594/1 (Teilfläche), 1595/1 (Teilfläche) und 1634/3 (Lechfluß, Teilfläche),
- in der Gemarkung Burggen die Flurstücke Nr. 2847 (Teilfläche) und 2850 (Teilfläche).

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft

- im Westen vom Gut Dessau (Lechfluß-km 139,72) entlang dem linken Ufer des Flußbettes des Lechs in nördlicher Richtung bis in Höhe des Fluß-km 137, 875 in der Unteren Aue in der Gemarkung Burggen, von hier in gerader Linie zur südwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 2847, sodann entlang der Westgrenze dieses Flurstücks bis in Höhe des Fluß-km 137,4, von da zum Fluß-km 137,4,
- im Osten, beginnend am rechten Ufer des Lechs gegenüber dem Gut Dessau (Fluß-km 139,72), in nordöstlicher Richtung zu einem Punkt 5 m nördlich des Knicks der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1576/1, Gemarkung Urspring, von hier zum

Beginn des Baches (Flurstück Nr. 1576/3), Gemarkung Urspring, sodann in nördlicher Richtung entlang der Hangkante des Steilufers des Lechs bis zum Flurstück Nr. 1540/1, Gemarkung Urspring; von dort entlang dem rechten Ufer des Flußbettes zur Einmündung des Doldenseebaches; von dort in östlicher Richtung in gerader Linie durch das Flurstück Nr. 971, Gemarkung Lauterbach, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 967, Gemarkung Lauterbach, dann nach Norden entlang der Ostgrenze der Flurstücke Nr. 967 und 929, Gemarkung Lauterbach, bis in Höhe des Fluß-km 137,4, von da zum Fluß-km 137,4.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München und dem Landratsamt Schongau.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Straßen, Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- Drahtleitungen zu errichten;
- die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- von wildwachsenden Pflanzen jeglicher Art mehr als einen Handstrauß zu entnehmen; für die Entnahme vollkommen geschützter Pflanzen bis zu einem Handstrauß verbleibt es bei den Vorschriften der Art. 5, 22 und 23 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95);
- freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- an anderen als vom Landratsamt Schongau ausgewiesenen Plätzen zu zelten, ferner zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;

- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

- (1) Unberührt bleiben
- die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 - die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - der Bau der Lechstaustufe 4 (Dessau) der Bayerischen Wasserkraftwerke AG München mit Stau- und Triebwerksanlage bei Lechfluß-km 140,00 nach Maßgabe der hierfür vom Landratsamt Schongau am 24. Oktober 1963 erteilten naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und des wasserrechtlichen Bescheides für diese Anlage,
 - Maßnahmen zur Unterhaltung des Bettes des Lechs, auch soweit die Unterhaltung nach dem wasserrechtlichen Bescheid für die Lechstaustufe 4 nicht der Bayerischen Wasserkraftwerke AG München obliegt.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 25. Februar 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Lehrkräfte des höheren und des gehobenen Dienstes an den Akademien der bildenden Künste

Vom 5. März 1965

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Lehrkräfte des höheren Dienstes, soweit es sich nicht um Hochschullehrer im Sinne von Art. 57 des Hochschul-lehrergesetzes vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120) handelt, sowie für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg.

§ 2

Lehrkräfte des höheren Dienstes können in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie ein ihrer Fachrichtung entsprechendes Studium an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen und entweder

- nach Abschluß dieses Studiums eine mindestens fünfjährige für das Lehramt förderliche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet zurückgelegt und mit Erfolg mindestens ein Semester in ihrem Fachgebiet als vollbeschäftigte Lehrkräfte Unterricht an einer Kunsthochschule erteilt haben oder
- durch Ablegung einer Anstellungsprüfung die Befähigung für das Kunstlehramt an Höheren Schulen erworben haben.

§ 3

Lehrkräfte des gehobenen Dienstes können in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie ein ihrer Fachrichtung entsprechendes Studium an einer Kunsthochschule, einer Werkkunstschule, einer sonstigen Kunstschule, einer Fachschule oder eine Berufsfachschule abgeschlossen haben und anschließend eine mindestens dreijährige für das Lehramt förderliche praxisnahe Tätigkeit in ihrem Fachgebiet zurückgelegt und mit Erfolg mindestens ein Semester in ihrem Fachgebiet als vollbeschäftigte Lehrkräfte an einer Kunsthochschule tätig waren. Bei Lehrkräften für Aufgaben vorwiegend handwerklicher Art genügt anstelle einer schulischen Fachausbildung eine einschlägige Ausbildung in gewerblichen Betrieben, soweit sie bei Handwerksberufen durch die Meisterprüfung, sonst durch andere Prüfungen abgeschlossen ist.

§ 4

Die oberste Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der vom Bewerber zu führenden Nachweise seines Studiums, der Prüfungen und der praktischen Tätigkeit über die Befähigung für das Lehramt seiner Fachrichtung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.
München, den 5. März 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Seenschifffahrt in Bayern

Vom 10. März 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesper-

sonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Seenschiffahrt in Bayern.

I. Einfacher Schiffsdienst

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

Zum Beamten des einfachen Dienstes bei der Staatlichen Seenschiffahrt kann ernannt werden, wer

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. körperlich geeignet, insbesondere seh-, hör- und farbtüchtig ist; zum Nachweis der körperlichen Eignung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen,
3. mindestens 3 Jahre bei der Staatlichen Seenschiffahrt als Arbeiter tätig gewesen ist und sich dabei gut bewährt hat,
4. die sonstigen allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 2

Ernennung zum Beamten zur Anstellung

(1) Die Einstellung erfolgt in der Regel als Bootsmann zur Anstellung.

(2) Schiffahrtsbedienstete, die die Gesellenprüfung eines einschlägigen Handwerks mit Erfolg abgelegt haben, werden unter Ernennung zum Oberbootsmann zur Anstellung eingestellt.

II. Mittlerer Schiffsdienst

§ 3

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Schiffsdienstes können im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Schiffsdienstes zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 LbV erfüllen.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert sechs Monate. Während dieses Zeitraums erhalten die Aufstiegsbewerber je eine dreimonatige theoretische und praktische Unterweisung in den Dienstgeschäften eines Steuermanns und Schiffsmaschinenisten.

§ 4

Aufstiegsprüfung

Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung für den mittleren Schiffsdienst abzulegen.

§ 5

Veranstalter der Prüfung

Die Aufstiegsprüfung wird von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durchgeführt.

§ 6

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung wird bei der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren technischen Dienstes als Vorsitzenden und je einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes und des mittleren Schiffsdienstes als Beisitzern.

§ 7

Gegenstand der Aufstiegsprüfung

Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 8

Praktische und schriftliche Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht in der Ausführung einer Probefahrt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgaben von je eineinhalbstündiger Dauer über Vorgänge aus dem praktischen Dienst eines Steuermanns, Schiffsführers oder Maschinisten zu bearbeiten. Eine der beiden Aufgaben ist aus dem betriebsdienstlichen und nautischen Gebiet, die andere aus dem maschinentechnischen Dienst zu nehmen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete, soweit sie den Dienstkreis eines Steuermanns, Schiffsführers oder Maschinisten betreffen:

- a) Schiffsfahrtsordnung auf Seen, Dienst- und Betriebsordnung für die Staatliche Schifffahrt auf dem Starnberger See und dem Ammersee vom 9. Mai 1959 einschließlich der Schiffsrollen, der ortspolizeilichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Vorschriften;
- b) Geographie, der zu befahrenden Seen, deren Landstellen und Luftströmungen;
- c) Steuerung von Schiffen, nautische Schiffseinrichtungen, Fahr- und Kompaßkurse auf Seen, Kompaßlehre, soweit sie für Seen notwendig ist;
- d) Vorschriften für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, lebenden Kleintieren und Gütern;
- e) Tarifwesen im Schiffsdienst;
- f) Aufbau, Bedienung und Pflege der Schiffe und ihrer technischen Einrichtungen, insbesondere der Maschinen- und Motorenanlagen und ihrer einzelnen Teile, der maschinellen Nebenanlagen, der Beleuchtungs-, Pumpen-, Feuerlösch- und Heizungseinrichtungen, Verhalten bei Störungen und Schäden an den Einrichtungen;
- g) Verhalten bei Rettungsaktionen;
- h) Bestimmungen über die Behandlung von Fundstücken.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer eine Stunde.

§ 10

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, die Note der praktischen Prüfung und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung je einfach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch drei, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses sind dem Prüfling die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Note der praktischen und die der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten

Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 12

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 30,— DM.

§ 13

Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261).

III. Schlußbestimmung

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

München, den 10. März 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm)

Vom 16. März 1965

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm) vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197 ber. S. 234) in der Fassung der Verordnung vom 9. August 1963 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird 16,— DM
ersetzt durch 18,— DM
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird 12,50 DM
ersetzt durch 14,— DM
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird 10,— DM
ersetzt durch 11,50 DM
4. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird 7,— DM
ersetzt durch 8,50 DM
5. In § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird 11,50 DM
ersetzt durch 13,50 DM
6. In § 3 Abs. 2 Nr. 6 wird 8,30 DM
ersetzt durch 9,50 DM
7. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird 6,50 DM
ersetzt durch 7,50 DM
8. In § 3 Abs. 2 Nr. 8 wird 4,80 DM
ersetzt durch 6,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

München, den 16. März 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Landesverordnung über den Verkehr mit Giftwaren (Giftverordnung)

Vom 18. März 1965

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253), folgende Verordnung:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

Giftwaren

- (1) Giftwaren im Sinne dieser Verordnung sind
1. die in der Anlage aufgeführten Stoffe und Zubereitungen (Gifte),
 2. Zubereitungen aus den in der Anlage mit einem Kreuz (+) gekennzeichneten Giften.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533).

§ 2

Giftfertigwaren

Giftfertigwaren sind Giftwaren, die in gleichbleibender Zusammensetzung und in abgabefertigen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

II.

Abgabe von Giftwaren

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer Giftwaren gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder sonst anderen überläßt (abgibt), ferner wer sie für Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen an deren Mitglieder abgibt.
- (2) Die Erlaubnis kann auf einzelne Giftwarengruppen, auf einzelne Giftwaren oder auf giftiges Saatgut (§ 13) beschränkt werden.
- (3) Werden Giftwaren nicht durch den Betriebsinhaber selbst oder unter seiner unmittelbaren Aufsicht abgegeben, so bedarf an seiner Stelle in jeder Betriebsstätte der für die Abgabe Verantwortliche der Erlaubnis.
- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen Apotheker und Leiter von ärztlichen und tierärztlichen Abgabestellen für Arzneimittel.
- (5) Keiner Erlaubnis bedarf ferner,
1. wer giftige Pflanzen oder Pflanzenteile, die er selbst gesammelt hat, nur an Wiederverkäufer abgibt,
 2. wer Giftwaren, die er selbst gewonnen oder hergestellt hat, nur an Wiederverkäufer oder an gewerbliche Verbraucher abgibt,
 3. wer die Erlaubnis nach § 8 der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. September 1960 (GVBl. S. 227) besitzt und nur Giftfertigwaren abgibt, die ausschließlich zur Bekämpfung von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt sind.
 - (6) Die Erlaubnis erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

§ 4

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erhält, wer
1. die für den Verkehr mit Giftwaren erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die Giftprüfung bestanden hat,

3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit das zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. Solche Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

§ 5

Giftprüfung

(1) Die Giftprüfung nimmt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierung ab, und zwar

1. für alle Giftwaren (große Giftprüfung), oder
2. für einzelne Giftwarengruppen, einzelne Giftwaren oder giftiges Saatgut, wenn eine beschränkte Erlaubnis (§ 3 Abs. 2) beantragt wird.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Giftwaren, für die die Erlaubnis beantragt ist, über die mit ihrem Umgang verbundenen Gefahren und auf die Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften.

(3) Über den Umfang (Abs. 1) und das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 6

Zurücknahme der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder wenn der Inhaber der Erlaubnis nicht mehr zuverlässig ist. Sie kann auch zurückgenommen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden.

III.

Aufbewahren von Giftwaren

§ 7

Allgemeines

(1) Giftwaren müssen so aufbewahrt werden, daß sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden können und daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

(2) Für das Aufbewahren in gewerblichen und gewerkschaftlichen Betrieben, die Giftwaren abgeben, gelten ferner die §§ 8 bis 11.

§ 8

Aufbewahren in Betrieben im allgemeinen

(1) Giftwaren müssen übersichtlich geordnet und von anderen Waren getrennt sein. Sie müssen so aufbewahrt werden, daß sie für Betriebsfremde nicht zugänglich sind und daß Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel nicht nachteilig beeinflußt werden können.

(2) Giftwaren, die nicht Giftfertigwaren sind, müssen in festen und gut schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Giftige Pflanzen und Pflanzenteile können auch auf abgeschlossenen Giftböden gelagert werden.

(3) In Schubladen dürfen nur Giftfertigwaren, giftige Farben und feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Giftwaren der Gruppen 2 und 3 aufbewahrt werden. Die Schubladen müssen so beschaffen sein, daß die Giftwaren nicht verschüttet oder verstäubt werden können.

§ 9

Aufbewahren von Giftwaren der Gruppe 1

(1) Giftwaren der Gruppe 1 müssen in einem ortsfesten, stets verschlossenen Schrank (Giftschrank) oder in einem eigenen stets verschlossenen Raum (Giftraum) so aufbewahrt werden, daß nur der Erlaubnisinhaber und seine Beauftragten Zugang zu den Giftwaren haben. Im Giftschrank und im Giftraum dürfen nur Giftwaren und die für ihre Zubereitung und Abgabe benötigten Geräte aufbewahrt werden. Giftschrank und Giftraum müssen ausrei-

chend beleuchtbar sein. Der Giftraum muß einen Tisch oder eine Arbeitsplatte enthalten.

(2) Auf der Türe des Giftschrankes oder des Giftraumes ist das Wort „Gift“ deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 10

Aufbewahren von Phosphor, Kalium und Natrium

(1) Abweichend von § 9 sind Phosphor und seine Zubereitungen, ausgenommen Phosphorpillen, frostfrei unter Verschluss in einem feuerfesten Behältnis aufzubewahren. Gelber (weißer) Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäß zu lagern. Das Gefäß muß in Sand oder Asbest in einem zweiten, gutschließenden Gefäß stehen, das in weißer Schrift auf schwarzem Grund mit dem Wort „Phosphor“ und dem Totenkopfzeichen zu versehen ist.

(2) Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und umgeben von einer sauerstofffreien Flüssigkeit aufzubewahren.

§ 11

Beschriftung der Behältnisse

(1) Auf Behältnissen und Schubladen (§ 8 Abs. 2 und 3) ist neben dem Wort „Gift“ die enthaltene Giftware mit der in der Anlage aufgeführten Bezeichnung deutlich und dauerhaft anzugeben. Für giftige Farben und die Giftwaren, die in der Anlage nur unter einer Sammelbezeichnung aufgeführt sind, genügt eine Wortverbindung, die die Bezeichnung der Giftware enthält. Daneben dürfen nur noch Angaben über die Qualität, Handelsform und die orts- oder handelsübliche Bezeichnung der Giftware in kleinerer Schrift gemacht werden.

(2) Giftwaren der Gruppe 1 sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grund, Giftwaren der Gruppen 2 und 3 mit roter Schrift auf weißem Grund anzugeben. Angaben auf Behältnissen für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen im Radier- oder Ätzverfahren auf weißem Grund hergestellt sein.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Aufbewahren von Giftfertigwaren.

IV.

Besondere Vorschriften

§ 12

Giftige Farben

Die §§ 8 bis 11 gelten nicht für

1. gebrauchsfertige Harz- oder Lackfarben, ausgenommen Arsenfarben,
2. andere zum unmittelbaren Gebrauch bestimmte Farben in der Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben, wenn auf jedem Stück oder jedem Behältnis deutlich sichtbar und leicht lesbar angegeben ist
 - a) eine Bezeichnung, aus der die Art der Giftware eindeutig zu erkennen ist,
 - b) das Wort „Gift“ oder bei Farben der Gruppe 3 das Wort „Vorsicht“.

§ 13

Giftiges Saatgut

(1) § 8 Abs. 2 und die §§ 9 bis 11 gelten nicht für Saatgut, das mit Giftwaren behandelt ist, wenn es als Giftfertigware oder in plombierten Säcken in den Verkehr gebracht wird und auf der Packung oder auf einer eingelegten Karte und auf einem festen Anhänger folgendes angegeben ist:

1. Name und Anschrift der Firma, die das Saatgut behandelt oder verpackt hat,
2. in roter leicht lesbarer Schrift auf einer wenigstens 3×5 cm großen weißen Fläche

a) die Wörter: „Vorsicht! Giftige Zubereitung! Nur als Saatgut verwenden, nicht verfüttern. Für Unbefugte unerreichbar und nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern.“

b) die Art der verwendeten Giftware (z. B. aldrinhaltig, dieldrinhaltig).

(2) § 8 Abs. 2 und die §§ 9 bis 11 sind jedoch anzuwenden, wenn Saatgut mit Giftwaren behandelt ist, die bei gewöhnlicher Lagerung giftige Gase oder Dämpfe entwickeln.

(3) Für Saatgut, das den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und das in Packungen mit nicht mehr als 10 g Inhalt in den Verkehr gebracht wird, gilt diese Verordnung nicht.

§ 14

Schädlingsbekämpfer

Die §§ 8, 9 und 10 gelten entsprechend für gewerbliche Unternehmer der Schädlingsbekämpfung und des Holzschutzes, soweit sie Vorräte nicht in Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen.

§ 15

Giftwaren in Apotheken

Die §§ 8 bis 11 gelten nicht für Apotheken und für ärztliche und tierärztliche Abgabestellen für Arzneimittel.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Bisher erteilte Genehmigungen nach § 21 der Verordnung vom 16. Juni 1895 (BayBS II S. 324) gel-

ten als Erlaubnisse im Sinne des § 3. Die Erlaubnis zur Abgabe von Giftwaren der Gruppe 3 gilt demjenigen als erteilt, der die Anzeige nach § 23 der gleichen Verordnung erstattet hat.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 17

Strafvorschriften

(1) Wer ohne die Erlaubnis nach § 3 Gifte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) abgibt, oder wer beim Abgeben von Giften den Auflagen der Erlaubnis zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches bestraft.

(2) Wer ohne die Erlaubnis nach § 3 sonstige Giftwaren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) abgibt, oder wer beim Abgeben dieser Giftwaren den Auflagen der Erlaubnis zuwiderhandelt, wird nach Art. 38 Abs. 2 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bestraft.

(3) Wer den §§ 7 bis 11 zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft, § 5 jedoch bereits am 1. April 1965, die Vorschriften über die Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung der Giftwaren erst am 1. Januar 1966.

(2) Die Verordnung gilt bis zum 31. März 1985.

München, den 18. März 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

Anlage

Verzeichnis der Gifte

Hinweis

In dem nachstehenden Verzeichnis sind die Gifte je nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit in die Gruppen 1, 2 und 3 eingeteilt. Ein Kreuz (+) vor einem Gift bedeutet, daß auch Zubereitungen aus diesem Gift Giftwaren sind und zur gleichen Gruppe gehören.

Die Sterne bedeuten:

- *) = Die Erleichterung gilt nur für Giffertigwaren, die zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind; auf etwaige Auflagen ist zu achten.
- ***) = Die Erleichterung gilt nur für Stäube- und Streumittel und Spritzpulver, die einen abschreckenden Geruch und Geschmack haben.
- ****) = Die Ausnahme gilt nur für Giffertigwaren, die zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind; auf etwaige Auflagen über die Gebrauchsanweisung und Belehrung ist zu achten.
- *****) = Die Erleichterung oder Ausnahme gilt nur, wenn etwaige Auflagen über die Färbung beachtet sind.
- *****) = Die Erleichterung oder Ausnahme gilt nur für Bänder, Streifen oder ähnliche Erzeugnisse, auf denen je Meter mindestens einmal die in etwaigen Auflagen vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Giftwaren, die den in der Spalte „Ausnahmen“ angegebenen Bedingungen entsprechen, fallen nicht unter die Verordnung. Mehrere für eine Giftware vorgeschriebene Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
Endoxy-hexahydrophthalate (Endothal)	1	
bis zu 10 0/0 *)	3	
+ Erythrophlein und seine Verbindungen	1	
Erythrophleum	2	
Euphorbium	2	
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Gummigutti, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	3	Bariumsulfat, Cadmiumselenid, Cadmiumsulfid, Chromoxid, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Zinkoxid, Zinksulfid, Zinn-IV-oxid, Zinn-IV-sulfid (als Musivgold)
+ Fingerhutblätter	2	
+ Fingerhutglykoside	1	
+ Fluoressigsäuren, ihre Salze und Derivate	1	
+ Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	1	Zubereitungen bis zu 1 4/5
+ Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, lösliche	2	
Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 0/0 saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:		
1. Die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sein.		
2. Die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“	3	
+ Gelsemiumwurzel	2	
+ Giftlattichkraut, -saft	2	
+ Giftsumachblätter	2	
Glyzerintrinitrat (Nitroglyzerin)-Lösungen	1	
Goldsalze	3	
+ Gottesgnadenkraut	2	
+ Gummigutti	2	
+ Homatropin und seine Verbindungen	1	
+ Hydroxylamin und seine Verbindungen	2	
+ Hyoszin und seine Verbindungen	1	
+ Hyoszyamin und seine Verbindungen	1	
+ Ignatiussamen	2	
Insektizide Ester der Carbaminsäuren:		
+ N,N-Dimethylcarbaminsäure-(1-N',N'-dimethyl-carbaminoyl-5-methyl-pyrazolyl-3)-ester (z. B. Dimetilan)	1	
bis zu 5 0/0 *)	3	a) Zubereitungen bis zu 5 0/0 ***), *****) b) Zubereitungen bis zu 5 0/0 in Form von Fliegentellern oder -tafeln, auf denen mindestens einmal die in etwaigen Auflagen vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist
+ N,N-Dimethylcarbaminsäure-(5,5-dimethyl-4,5-dihydro-resorcinyll-1)-ester (z. B. Dimetan)	2	
bis zu 5 0/0 *) **)	3	
+ N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(1)-ester (Carbaryl)	2	
bis zu 50 0/0 *)	3	
+ die übrigen Ester (z. B. Isolan)	1	
bis zu 10 0/0	2	
bis zu 5 0/0 *) **)	3	
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:		
a) + Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (Endrin)	1	
bis zu 20 0/0	2	

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
+ Oktachlor-tetrahydro-endomethylen-phthalan (Telodrin)	1	
b) + Camphen, chloriertes (Toxaphen) + Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (Heptachlor)	2	
+ Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfid (Endosulfan)	2	
+ Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endodimethylen-naphthalin (Dieldrin)	2	
+ Hexachlor-hexahydro-exo-endodimethylen-naphthalin (Aldrin)	3	Zubereitungen bis zu 3 % zum Streuen oder Stäuben **), wenn die Packungen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
c) + 4-Chlorbenzolsulfonsäure-4'-chlorphenyl-ester (Chlorfenson)	2	
+ 4-Chlorphenyl-4'-chlorphenyl-sulfid (Chlorbenside)	2	
+ Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-äthyl-ester (Chlorbenzilat)	2	
+ 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid (Tetrasul)	3	
+ 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon (Tetradifon)	3	
d) + die übrigen Gifte dieser Gruppe, z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlorcyclohexan (HCH, Lindan), Kelthane, Methoxychlor, Perthane	2 3	Zubereitungen bis zu 80 % **)
*) Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:		a) Paradichlorbenzol b) bis zu 1 % c) bis zu 10 % ***) d) als Räucherpapier ***)
a) + Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (Dimefox)	1	
+ Pyrophosphorsäure-tetraäthyl-ester (TEPP)	1	
+ Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox)	1	
+ Thiophosphorsäure-(2-äthylthioäthyl)-0,0-diaethyl-ester (Demeton)	1	
b) + Dithiophosphorsäure-(2,5-dichlorphenylthiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (Phenkapton)	1	
mehr als 10 %	1	
bis zu 10 %	2	
bis zu 50 % *)	3	
+ Phosphorsäure-(2-äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinylmethyl-ester	1	
mehr als 10 %	1	
bis zu 10 %	2	
bis zu 50 % *)	3	
+ Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (Dichlorphos)	1	
mehr als 10 %	1	a) Zubereitungen bis zu 10 % ***) ***** b) Zubereitungen bis zu 1 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ***)
bis zu 10 %	2	
bis zu 50 % *)	3	
mehr als 10 %	1	
bis zu 10 %	2	
bis zu 50 % *)	3	a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ***) b) Zubereitungen bis zu 5 % ***** c) Zubereitungen bis zu 0,5 % als Spritz- oder Sprühmittel, wenn der Wirkstoff auf dem Behältnis angegeben ist ***)

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
+ Thiophosphorsäure-S-(2-äthylsulfoxyäthyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-O-methyl-sulfoxid)	mehr als 10 %	1
+ Thiophosphorsäure-S-(2-äthylsulfoxyisopropyl)-0,0-dimethyl-ester	bis zu 10 %	2
+ Thiophosphorsäure-S-(2-äthylthioäthyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-O-methyl)	bis zu 50 %*)	3
c) + Thiophosphorsäure-S-[2-(1'-N-methyl-carbaminoyl-äthylthio)-äthyl]-0,0-dimethyl-ester (Vamidothion)	1 bis zu 50 %*)	3 Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
d) + Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav)	2	
+ Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl-methyl-ester (Ethion)	bis zu 50 %*)	3
+ Dithiophosphorsäure-carbaethoxy-phenylmethyl-0,0-dimethyl-ester (z. B. Cidial)	2 bis zu 50 %*)	3 Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ Dithiophosphorsäure-[(4,6-diamino-1,3,4-triazinyl-2)-äthyl]-0,0-dimethyl-ester (Menazon)	2	
+ Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarb-äthoxyäthyl)-0,0-dimethyl-ester (Malathion)		
+ Dithiophosphorsäure-(N-methyl-amino-carboxymethyl)-0,0-dimethyl-ester (Dimethoat)	bis zu 50 %*)	3
+ Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenyl-thio)-äthyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)	2 bis zu 50 %*)	3 a) Zubereitungen bis zu 3 % ***) b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ Phosphorsäure-(1,2-dibrom-2,2-dichloräthyl)-dimethyl-ester (Dibrom)	2 bis zu 50 %*)	3 Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ Thiophosphorsäure-O-(3-chlor-4-methyl-cumarinyl-7)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Resitox)	2 bis zu 50 %*)	3
+ Thiophosphorsäure-O-(3-chlor-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Chlorthion)		
+ Thiophosphorsäure-O-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (Diazinon)	2	
+ Thiophosphorsäure-O-(3-methyl-4-methyl-mercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenthion)		
+ Thiophosphorsäure-O-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenitrothion)		
+ Thiophosphorsäure-O-(2,4,5-trichlor-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenchlorphos)	bis zu 50 %*)	3 Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ (2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-äthyl)-phosphorsäure-diaethyl-ester	2	
+ (2,2,2-Trichlor-1-hydroxyäthyl)-phosphorsäure-dimethyl-ester (Trichlorfon)	bis zu 50 %*)	3 a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ***) b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
e) + Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (Trithion)	mehr als 30 % bis zu 30 % bis zu 10 %*)	1 2 3

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
Santonin	2	
+ Schierlingfrüchte, Schierlingkraut	2	
+ Schwefelkohlenstoff	3	
Schwefelsäure, auch verdünnte	3	Verdünnungen bis zu 15 %
Senföl, ätherisches	2	
Silbersalze	3	Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Skammoniaharz, Skammoniawurzel	2	
+ Skopolamin und seine Verbindungen	1	
+ Spanische Fliegen	2	
+ Stechapfelblätter, Stechapfelsamen	2	
Stephanskörner	3	
+ Strophanthine	1	
+ Strophanthussamen	2	
+ Strychnin und seine Verbindungen	1	
Giftgetreide, das höchstens 0,5 % salpetersaures Strychnin enthält	2	
Sulfonal und seine Abkömmlinge	2	
+ Tabakextrakt		
mehr als 10 % Nikotingehalt	1	
bis zu 10 % Nikotingehalt	3	
+ Tetrachlorkohlenstoff	2	
Giftfertigwaren als Reinigungs- oder Fleckentfernungsmittel in Mengen unter einem halben Liter, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Enthält Tetrachlorkohlenstoff! Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich. Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden. Für Kinder unzugänglich aufzubewahren.“	3	
+ Thallin und seine Verbindungen	2	
+ Thalliumverbindungen	2	
+ Trichloracetonitril (z. B. Tritox)	1	
1,1,2-Trichloräthylen	2	
+ Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	1	
+ Trikresylphosphat, das mehr als 3 % verestertes Orthokresol enthält	2	
Trimethyl-äthylen	2	
+ Uransalze, lösliche und Uranfarben	1	
Urethan	2	
+ Veratrin und seine Verbindungen	1	
+ Veratrumwurzel	2	
+ Wasserschieferlingkraut	2	
+ Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen	2	
Zinksalze, lösliche	3	
Zinnsalze	3	
+ Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze	1	

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten-
rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen**

Vom 22. März 1965

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG.) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. September 1960 (GVBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ernennungsbehörde ist

1. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden die zuständige Oberfinanzdirektion;

2. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bezirksfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden die zuständige Bezirksfinanzdirektion;
3. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 des Landesvermessungsamtes diese Behörde;
4. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 der Bayerischen Staatsbank die Bayerische Staatsbank;
5. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 der Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen diese Behörde.“

2. In § 3 wird hinter „in § 1 Abs. 1“ angefügt: „Nr. 1 bis 4“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.
München, den 22. März 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum
Kostengesetz**

Vom 25. März 1965

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KV) vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung der Verordnungen vom 9. März 1959 (GVBl. S. 131), vom 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17), vom 23. August 1960 (GVBl. S. 206), vom 27. Juni 1961 (GVBl. S. 191), vom 28. März 1962 (GVBl. S. 44), vom 23. Juli 1962 (GVBl. S. 167) und vom 24. Februar 1964 (GVBl. S. 50) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem letzten Absatz der Tarif-Nr. I 1 A Ziff. 2 Buchst. a) des Zweiten Teils wird folgender Absatz angefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Für die Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers werden Kosten nicht erhoben, wenn der Antrag auf Eintragung im Grundbuch beim Grundbuchamt binnen zwei Jahren seit dem Erbfall oder vor dem 1. 2. 1966 eingereicht wird.	

2. Die Tarif-Nr. I 2 Ziff. 14 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	14. Staatliche Lehranstalt für med.-techn. Assistentinnen, Staatliche Krankengymnastikschulen und Staatliche Schulen für Masseure und medizinische Bademeister: Aufnahmegebühr	20

3. Die Tarif-Nr. II 2 A Ziff. 21 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	21. Zustimmung nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 oder Zulassung nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 5 BayJG	5 — 20

4. Die Tarif-Nr. II 2 A Ziff. 22 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	22. Zulassung von Fanggeräten (Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 BayJG)	50

5. Die Tarif-Nr. II 2 A Ziff. 23 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	23. Zulassung einer Ausnahme nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 10 BayJG	3—20

6. Die Tarif-Nr. II 2 A Ziff. 24 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	24. Zulassung einer Ausnahme nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 11 BayJG	10—50

7. Die Tarif-Nr. II 2 A Ziff. 25 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	25. a) Bestätigung eines Abschlußplans (§ 21 Abs. 2 BJG, Art. 20 Abs. 2 BayJG) Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind insbesondere Zahl und Art der zum Abschluß zugelassenen Tiere zu berücksichtigen.	2—20
	b) Festsetzung eines Abschlußplans (§ 21 Abs. 2 BJG, Art. 20 Abs. 2 BayJG)	
	aa) bei Änderung eines vorgelegten Abschlußplans	5—100
	bb) bei Aufstellung eines Abschlußplans wegen nicht termingerechter Vorlage trotz Aufforderung der Jagdbehörde	100—500
	c) Ausgabe weißer Wildursprungszeichen (§§ 88 und 89 LVBayJG)	Selbstkosten
	d) Ausgabe von roten Begleitscheinen (§§ 88 und 89 LVBayJG)	kostenfrei
	e) Ausgabe gelber Wildursprungszeichen (§§ 88 und 89 LVBayJG)	1 je Zeichen
	f) Ausgabe schwarzer Wildursprungszeichen (§§ 88 und 89 LVBayJG)	
	aa) für die gleichzeitige Ausgabe von 1 bis 3 Zeichen	2
	bb) für die gleichzeitige Ausgabe von mehr als 3 bis zu 10 Zeichen	5
	cc) für die gleichzeitige Ausgabe von mehr als 10 bis zu 100 Zeichen	10
	dd) für die gleichzeitige Ausgabe von mehr als 100 Zeichen	20
	Daneben werden noch die Selbstkosten der Wildursprungszeichen erhoben.	

8. Hinter Tarif-Nr. II 4 des Zweiten Teils wird folgende neue Tarif-Nr. 5 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	Fischereiwesen: Hinsichtlich landesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. II 4	
	1. Erteilung eines Fischereischeins (§ 1 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. 4. 1939, RGBl. I S. 795; Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. 4. 1939, RGBl. I S. 816).	
	a) für deutsche Staatsangehörige	
	für den Jahresfischereischein	5
	für den Monatsfischereischein	2
	b) für Ausländer und Staatenlose	
	für den Jahresfischereischein	10
	für den Monatsfischereischein	4

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Ausstellung eines Fischereischeins für den Vertreter (§ 1 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein)	2
	3. Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Fischereischeins (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein)	2—10

9. Die Tarif-Nr. III 1 A Ziff. 6 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	6. Erteilung einer Zwischenlagerungserlaubnis nach § 31 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Lagerung von Sprengstoffen vom 27. 8. 1959 (GVBl. S. 220)	5

10. Die Tarif-Nr. III 1 A Ziff. 7 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	7. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über Sprengstofflaubnisscheine und Sprengstoffregister, den Verkehr mit Sprengstoffen, die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen	50 — 1000

11. Die Tarif-Nr. III 7 Ziff. 8 Buchst. a) des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	a) Art. 28 und 33 LStVG	3 — 300

12. Die Tarif-Nr. III 7 Ziff. 9 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	9. Ausfertigung oder Verlängerung der Geltungsdauer eines amtlichen Passierscheins für Pressevertreter	4

13. Hinter Tarif-Nr. VII 8 des Zweiten Teils werden folgende neue Tarif-Nrn. 9, 10 und 11 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9	Sühneversuch in Privatklegesachen: Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklegesachen vom 13. 12. 1956 (BayBS I S. 611) a) wenn beide Parteien erschienen sind b) wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrags (§ 5 Abs. 4 a. a. O.) wiederholt an.	10 — 40 10 — 20
10	Sammlungswesen: Hinsichtlich landesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. VII 6 1. Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 1 des Bayer. Sammlungsgesetzes (BaySammlG) vom 11. 7. 1963 (GVBl. S. 147) 2. Widerruf oder nachträgliche Einschränkung einer Sammlungserlaubnis nach Art. 5 BaySammlG 3. Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BaySammlG	20 — 200 10 — 200 10 — 50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	4. Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BaySammlG	10 — 50
	5. Bestellung eines Treuhänders nach Art. 7 BaySammlG	20 — 50
11	Lotteriewesen: 1. Erteilung einer Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. 3. 1937 (RGBl. I S. 283) 2. Erteilung einer Genehmigung für eine Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 1 Nr. 3 der Lotterieverordnung)	1 v. T. des bewilligten Spielkapitals 1 v. T. des bewilligten Spielkapitals mindestens 3 DM

14. Hinter Tarif-Nr. II 3 des Dritten Teils wird folgende neue Tarif-Nr. 4 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Fischereiwesen: a) Ausübung der Fischerei durch Mitglieder der Streitkräfte b) Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. 8. 1908 (BayBS IV S. 453) i. d. F. vom 30. 5. 1961 (GVBl. S. 148/155) und vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143/158)	MB vom 13. 3. 1953 (BayBS-VELF S. 222) Art. 35 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, 92 Abs. 2, 98 Abs. 3 und 99 des Fischereigesetzes, § 8 der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes vom 18. 3. 1909 (BayBS IV S. 464)

15. Hinter Tarif-Nr. VII 5 des Dritten Teils wird folgende neue Tarif-Nr. 6 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	Sammlungswesen: Erteilung oder Versagung einer Sammlungserlaubnis, Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 und Prüfung der Abrechnung nach Art. 6 BaySammlG bei Sammlungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt sind	Art. 13 Satz 2 des Bayer. Sammlungsgesetzes vom 11. 7. 1963 (GVBl. S. 147)

§ 2

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. § 6 Abs. 2 und § 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. 4. 1939 (RGBl. I S. 816) in der Fassung vom 16. 8. 1941 (RGBl. I S. 510) und
 2. die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1350).

München, den 25. März 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

